

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2003 hat die Europäische Union eine einheitliche Regelung zur Qualifizierung des Fahrpersonals auf Lkws und größeren Bussen veröffentlicht. Zu diesem Zweck ist zukünftig zusätzlich zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ein geeigneter Qualifikationsnachweis zu erbringen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 3 BKrFQG genießen Berufskraftfahrer, die an besonderen Stichtagen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sind, Bestandsschutz. Berufskraftfahrer, deren Fahrerlaubnis vor den maßgeblichen Stichtagen erloschen ist, unterfallen nicht mehr dem Bestandsschutz und müssen deshalb die Grundqualifikation ableisten. Dies bedeutet eine zeit- und kostenintensive Ausbildung, obwohl nicht generell davon auszugehen ist, dass die bis zu den jeweiligen Stichtagen unterstellte Grundqualifikation gegenstandslos wird.

B. Lösung

Es bietet sich eine Ergänzung des § 3 BKrFQG dahingehend an, dass auch bei den Fahrerinnen und Fahrern, deren Fahrerlaubnis vor den maßgeblichen Stichtagen erloschen ist, die Grundqualifikation weiterhin unterstellt wird. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung steht es im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörden der Länder, eine entsprechende Vorgriffsregelung durchzuführen, um eine zeitnahe Lösung zur Gleichbehandlung der Betroffenen zu ermöglichen.

Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, die sich im Verlaufe der Rechtsanwendung als sinnvoll herausgestellt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugaufwand aus.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch die Änderung des BKrFQG nicht; im Gegenteil werden mittelständischen Unternehmen bzw. den Berufskraftfahrern und Berufskraftfahrerinnen Kosten für eine Grundqualifikation in wesentlichem Umfang erspart. Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht. Auswirkungen von Einzelpreisen sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Unternehmen, die Bürger und die Verwaltung entstehen nicht; es werden auch keine Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

G. Nachhaltigkeit

Insbesondere die Erweiterung des Bestandsschutzes hinsichtlich bestehender Berufsqualifikationen bei Berufskraftfahrern berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. November 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen und Gütern, die keinen privaten Zwecken dienen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Ausbildungsfahrzeuge in einer Fahrschule und Kraftfahrzeuge, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden.“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Wörtern „Erwerb einer jeweils maßgeblichen“ die Wörter „Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Fahrer und Fahrerinnen, die

 1. eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse vor dem 10. September 2008 oder
 2. eine Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse vor dem 10. September 2009

besessen haben und die ihnen entzogen worden ist, auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Falle des § 3 Satz 2 entsprechend.“
5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ die Angabe „, 3, 4“ angefügt.
 - b) In Satz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ die Angabe „, 3 und 4“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Rat und das Europäische Parlament wollte mit der „Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“ eine mit dieser Richtlinie über die Fahrerlaubnis hinausgehende Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenverkehr in der Europäischen Union gewährleisten.

Im Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2003/59/EG wird aufgeführt, dass die erworbenen Rechte von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern, die ihren Führerschein als Zugangsvoraussetzung für diesen Beruf vor dem Termin erworben haben, der für den Erwerb des Befähigungsnachweises zur Bescheinigung der entsprechenden Grundqualifikation oder der Weiterführung vorgesehen ist, durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt werden sollen. Erwägungsgrund 9 stellt deshalb klar, dass die Qualifikation von Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, durch eine regelmäßige Auffrischung der für die Ausübung des Berufes wesentlichen Kenntnisse erfolgen soll.

Artikel 4 der Richtlinie („erworbene Rechte“) nimmt deshalb von der Pflicht zu einer Grundqualifikation diejenigen Kraftfahrer aus, die

- a) einen Führerschein der Klasse D, D1E, D oder DE oder einen als gleichwertig anerkannten Führerschein besitzen, der spätestens 2 Jahre nach dem Schlusstermin für die Umsetzung dieser Richtlinie ausgestellt worden ist;
- b) einen Führerschein der Klasse C1, C1E, C oder CE oder einen als gleichwertig anerkannten Führerschein besitzen, der spätestens 2 Jahre nach dem Schlusstermin für die Umsetzung dieser Richtlinie ausgestellt worden ist.

Diese Regelungen sind in Deutschland durch § 3 BKrFQG umgesetzt worden mit den Stichtagen 10. September 2008 für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse bzw. 10. September 2009 für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Grundqualifikation, die der betroffenen Personengruppe bis zu den jeweiligen Stichtagen aufgrund der bisherigen Berufsausübung zugestanden wird, erlischt, nur weil die Fahrerlaubnis zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund Fristablauf oder Entzug, nicht vorhanden war.

In den übrigen EU-Ländern ruht in diesen Fällen die alte Fahrerlaubnis und lebt wieder auf, wenn fehlende Unterlagen (wie z. B. ärztliche Zeugnisse) in einem angemessenen Zeitraum nachgereicht werden. Der Bestandsschutz wird deshalb nicht berührt.

In Deutschland hat eine Erteilung der Fahrerlaubnis nach Fristablauf formalrechtlich zur Folge, dass die alte Fahr-

erlaubnis – und damit auch der Bestandsschutz – erlischt. Als Folge wird die Existenz von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern bedroht und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen stark belastet. Dem soll durch die Änderung des Gesetzes entgegengewirkt werden.

Die Änderung wird zum Anlass genommen, Klarstellungen durchzuführen, die sich im Verlaufe der Anwendung des Gesetzes als sinnvoll herausgestellt haben.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (GG); Straßenverkehr und Kraftfahrwesen. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG für eine bundeseinheitliche Regelungen sind erfüllt. Eine Rechtszersplitterung kann im gesamtstaatlichen Interesse nicht hingenommen werden. Unterschiedliche rechtliche Behandlungen im Rahmen des Bestandsschutzes der Berufskraftfahrer würden unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Denn die Fahrerinnen und Fahrer sind in der Regel beruflich (auch an einem Tag) in mehreren Bundesländern unterwegs.

III. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Das Gesetz löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugaufwand aus.

IV. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch die Änderung des BKrFQG nicht. Im Gegenteil werden die mittelständischen Wirtschaft bzw. den Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern wesentliche Kosten durch einen Verzicht auf eine erneute Grundqualifikation erspart. Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht ersichtlich.

V. Bürokratiekosten

Informationspflichten entstehen weder für die Unternehmen noch für die Bürger oder die Verwaltung; es werden auch keine Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

VI. Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Nachhaltigkeit

Insbesondere die Erweiterung des Bestandsschutzes hinsichtlich bestehender Berufsqualifikationen bei Berufskraftfahrern berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ziele des Gesetzes sind die Verbesserung der Verkehrssicherheit und im Besonderen die bessere Qualifikation von Fahrern und Fahrerinnen, deren Hauptbeschäftigung das Fahren mit Kraftfahrzeugen von Gütern oder Personen ist. Insofern ist es sachgerecht, auch Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind bzw. im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerledigung erfolgen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes zu erfassen. Die Neufassung stellt insbesondere klar, dass auch die Einbeziehung von Fahrern und Fahrerinnen von kommunalen Eigenbetrieben vom BKrFQG gedeckt ist. Die frühere Formulierung („gewerbliche Zwecke im Sinne des BKrFQG“) bedurfte insofern einer Klarstellung. Dies steht im Einklang mit der EU-Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr. Diese sieht eine vergleichbare Einschränkung des Anwendungsbereichs lediglich auf „nicht gewerbliche Beförderungen im Güterkraft- oder Personenverkehr zu privaten Zwecken“ in Artikel 2 Buchstabe f) RL 2003/59/EG vor.

Die Aufnahme der Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2003/59/EG. Es wird klargestellt, dass die Fahrlehrer in Fahrschulen oder Beschäftigte einer Ausbildungsstätte die Schlüsselzahl 95 für ihre Ausbildungstätigkeit nicht benötigen.

Zu Nummer 2

Damit wird im Hinblick auf die „große Grundqualifikation“ durch IHK-Prüfung ohne Vorbereitungskurs nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG die Geltung eines Mindestalters von jeweils 21 Jahren klargestellt. Dies ist in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bislang eine Regelungslücke, in Nummer 3 zumindest missverständlich.

Zu Nummer 3

Von der Erweiterung des Bestandsschutzes sind die Inhaber von Fahrerlaubnissen erfasst, die diese wegen Entzug oder Verzicht verloren haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist.

Die grundsätzliche erworbene Befähigung und Berufserfahrung geht durch eine kurzfristige Unterbrechung der Gültigkeit der Fahrerlaubnis nicht verloren. Neben den Erwägungsgründen der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 wird dies auch in § 24 Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zum Ausdruck gebracht. Denn durch den mit Änderungsverordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geänderten Paragraphen wird klargestellt, dass sich Lkw- und Busfahrer, deren Fahrerlaubnis nicht mehr gültig ist, künftig vor Neuerteilung ihrer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 FeV auch dann nicht einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung unterziehen müssen, wenn seit Ablauf der Gültigkeit ihrer ursprünglichen Fahrerlaubnis mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Hierbei wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Befähigung zum Führen eines entsprechenden Kraftfahrzeugs im Regelfall weiterhin besteht und Anlass für die Befristung der Fahrerlaubnis allein die Notwendigkeit ist, in regelmäßigen Abständen die Eignung zu überprüfen (vgl. Hentschel/König/Dauer, Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 24 FeV Rn. 3).

Zu Nummer 4

Durch die Einschübe in Absatz 1 wird klargestellt, dass die genannten Zeiträume der Weiterbildung (2013/2014 bzw. 2015/2016) auch im Falle der Neuerteilung nach Erlöschen der Fahrerlaubnis, d. h. bei Gleichstellung mit dem Besitzstand nach § 3 Satz 2 (neu) gelten.

Die Ergänzung in Absatz 2 erfolgt zur Klarstellung, dass nach Ablauf der Fristen des § 5 Absatz 1 sofort eine Weiterbildungsbescheinigung vorgelegt werden muss.

Zu Nummer 5

Diese Ergänzung korrigiert ein Umsetzungsdefizit.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 5**

(§ 7 Absatz 2 Nummer 4,
Absatz 4 Satz 2 und 5,
Satz 6 – neu – und
Satz 7 – neu – BKrFQG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „nachgewiesen“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe < ... wie Vorlage ... >

bb) In Satz 5 wird nach der Angabe < ... wie Vorlage ... >

cc) Dem Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 obliegt den nach dem Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stellen. Für die zuständigen Stellen nach Satz 6 gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach Anhang I Abschnitt 5 Nummer 5.2.3 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 müssen die Ausbildungsstätten eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals „nur“ gewährleisten. Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geht in seiner aktuellen Formulierung darüber hinaus, weil es eine Nachweispflicht postuliert. Dies führt zu Schwierigkeiten im Vollzug, da einheitlich Kriterien fehlen, welche Art, welcher Inhalt und Umfang der Weiterbildung als Nachweis anerkannt werden können.

Die Ausbildungsstätten sind dennoch gehalten, in geeigneter Form den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht zu dokumentieren. Für die Anerkennungsbehörden besteht somit die Möglichkeit der Überprüfung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Für die nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten (Ausbildungs-

betriebe und Bildungseinrichtungen) sind bislang keine für die Überwachung zuständigen Stellen benannt. Damit besteht die besondere Situation, dass die Industrie- und Handelskammern zwar die Überwachung nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen; für die Aufgabe nach dem BKrFQG fehlen dagegen die Aufgabenzuweisung und die Befugnisnorm. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Zuständigkeitsregelungen auf die Länder würde die Gefahr von unerwünschten Doppelzuständigkeiten bei der Überwachung und zugleich einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da alle Länder ihre Zuständigkeitsregelungen ändern müssten. Mit dem vorliegenden Antrag soll erreicht werden, dass die Überwachung nach dem Berufsbildungsgesetz und die Überwachung nach dem BKrFQG durch eine zuständige Stelle erfolgt. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers beim Erlass des BKrFQG im Jahr 2006 (Begründung zu § 7 Absatz 4 BKrFQG). Zudem wird bei der Regelung der Befugnisse für die zuständige Stelle berücksichtigt, dass es Unterschiede zwischen gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten und Ausbildungsstätten, die durch die zuständige Landesbehörde anerkannt sind, geben kann.

2. **Zu Artikel 1a – neu –**

(§ 2 Absatz 8 – neu –,
(§ 5 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Anlage 4 – neu – und
Anlage 5 – neu – BKrFQG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a
Änderung der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Nach Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation hat die Ausbildungsstätte dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin eine Bescheinigung gemäß dem Muster nach Anlage 4 zur Vorlage bei der für die Prüfung zuständigen Industrie- und Handelskammer auszustellen.“

2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bescheinigung nach Nummer 2 hat dem Muster nach Anlage 5 zu entsprechen.“

3. Nach Anlage 3 werden die folgenden Anlagen 4 und 5 angefügt:

"Anlage 4
(zu § 2 Absatz 8)

Vorderseite

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit

§ 2 der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung
(BKrFQV) *)

§ 2 Absatz 7 der Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung (BKrFQV)*)
- Quereinsteiger

§ 3 der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung
(BKrFQV)*) - Umsteiger

Güterkraftverkehr *)

Personenverkehr *)

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden inkl. zehn Fahr-Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C 1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeordnet sind. *)

mit einer Dauer von 96 Ausbildungsstunden inkl. zehn Fahr-Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind. *)

mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden inkl. 2,5 Fahr-Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. *)

Hier bitte Angaben zur Ausbildungsstätte (s. Rückseite) eintragen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Ausbilder/-in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte
Hinweis:

Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

*Rückseite***Fahrschule**

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

*Rückseite***Fahrschule**

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt." '.

Folgeänderung

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen alle Formen von Aus- und Weiterbildungsnachweisen akzeptiert werden, da rechtlich verbindliche Musterbescheinigungen nicht existieren. Ausgestellte Bescheinigungen sind bundesweit anzuerkennen. Dies führt zu Mehraufwand bei der Bewertung der Nachweise durch die zuständigen Behörden und erschwert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben insbesondere bei den Weiterbildungsnachweisen und die Überwachung. Versuche, durch Landeserlasse verbindliche Muster vorzuschreiben, haben nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt.

3. Zu Artikel 1a – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 3 – neu – und Absatz 4 Satz 5 – neu – BKrFQV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a
Änderung der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle eines Besitzstands nach § 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes wird die Schlüsselzahl 95 auf Antrag mit Fristende gemäß § 5 Absatz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes eingetragen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3.““

Folgeänderung

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4, die zum Nachweis des erweiterten Besitzstands zwingend erforderlich ist.

In den Fällen des erweiterten Besitzstandes gemäß Artikel 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzentwurfs ist der Besitzstand nicht aus dem Führerschein ersichtlich. Vielmehr wird in den Führerschein ein neues Erteilungsdatum nach den in § 3 BKrFQG genannten Stichtagen eingetragen. Insbesondere bei Verkehrskontrollen außerhalb Deutschlands würde dies bei den betroffenen Bus- und Lkw-Fahrern mit erweitertem Besitzstand zwangsläufig zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Den betroffenen Fahrern würden wegen Fehlens der Schlüsselzahl 95 im Führerschein erhebliche Sanktionen auferlegt bzw. angedroht. Auch soweit es nicht zu Sanktionen kommen sollte, wäre bereits das Festhalten am Kontrollort bis zur Aufklärung der Rechtslage und der damit entstehende Zeit-, Vermögens- und Imageverlust für die betroffenen deutschen Bus- und Lkw-Fahrer unzumutbar. Die Erfahrungen in vergleichbaren Fallgestaltungen im Vollzug der Neuregelung der Berufskraftfahrer-Qualifikation haben gezeigt, dass eine bloße Information der anderen Mitgliedstaaten über die deutsche Rechtslage – selbst wenn eine solche Information durch die Kommission selbst erfolgte – in der Kontrollpraxis keine ausreichende Wirkung entfalten könnte. Dasselbe gilt auch für Fahrer, die bereits nach den bisherigen Regelungen der §§ 3 und 5 BKrFQG Inhaber eines Besitzstands sind.

Die Länder haben bislang auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 26. August 2009 im Vorgriff auf die zu erwartende Rechtsänderung in den Fällen des erweiterten Besitzstands die Schlüsselzahl 95 in den Führerschein eingetragen. Es sollte daher eine explizite Rechtsgrundlage in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung hierfür geschaffen werden.

Die Verkehrssicherheit wird durch die Änderung nicht berührt. Vielmehr wird lediglich der Nachweis ohnehin bestehender Besitzstände auch im Ausland verbessert.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 7 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4 Satz 2 und 5, Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu – BKrFQG)

Der Bundesrat regt an, die Zuständigkeit für die Überwachung bestimmter Ausbildungsstätten künftig den Kammern zuzuordnen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Ferner sollen die Anforderungen an die Ausbildungsstätten hinsichtlich der laufenden Qualifikation des Ausbildungspersonals gegenüber dem Gesetzentwurf geändert werden.

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Anregungen des Bundesrates.

Die Bundesregierung wird dies zum Anlass nehmen, die Regelung des § 7 Absatz 4 insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Regelungsvorschlag unterbreiten.

Das gilt ebenso für den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 2, da insbesondere die vom Bundesrat in seiner Begründung erwähnten Dokumentationspflichten der Ausgestaltung bedürfen.

Zu den Nummern 2 und 3 (Artikel 1a – neu –, § 2 Absatz 8 – neu –, § 5 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Anlage 4 – neu – und Anlage 5 – neu – BKrFQG, § 5 Absatz 2 Satz 3 – neu und Absatz 4 Satz 5 – neu – BKrFQG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Änderungen der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung sind zu einem späteren Zeitpunkt, soweit notwendig, in einem eigenen Rechtssetzungsverfahren zur Änderung dieser Verordnung vorzunehmen.

Soweit der Bundesrat eine Ergänzung des § 5 Absatz 2 vorschlägt, bestehen darüber hinaus im Hinblick auf die von der Definition der Schlüsselzahl 95 erfassten Anwendungsfälle rechtliche Bedenken, die einer vertieften Prüfung bedürfen. Denn die Regelungen über die Eintragung der Schlüsselzahl 95 fordern einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Der Eintrag der Schlüsselzahl 95 erfolgt „ausgehend von dem Befähigungsnachweis“ (vgl. Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG) bzw. „soweit sich aus den Bescheinigungen [...] ergibt, dass die jeweilige Grundqualifikation oder Weiterbildung erworben worden ist“ (vgl. § 5 Absatz 4 Satz 1 BKrFQV).

